

Die Ernennung zu Kadetten in der Reserve.

Wien, 26. Januar.

Das Kriegsministerium hat mit Erlaß vom 7. d. die Modalitäten festgelegt, unter denen Einjährig-Freiwillige und Kriegsfreiwillige mit voller wissenschaftlicher Befähigung zum einjährigen Präsenzdienste, welche die Reserveoffizierschule mit Erfolg absolviert haben, außer der theoretischen und praktischen auch die außerdienstliche Eignung besitzen und daher zum Tragen des Abzeichens (Knopf) berechtigt sind, während der Mobilität von nun an zu Kadettaspiranten, zu Kadetten in der Reserve und die Kadetten in der Reserve zu Fähnrichen in der Reserve von den Kommandos im Felde ernannt werden.

Die Ernennung zum Kadetten in der Reserve hängt zunächst vom Bedarf und von dem Grade der Verwendbarkeit ab, darf jedoch nach zweimonatiger befriedigender Dienstleistung im Felde ohne Rücksicht auf die Standesverhältnisse stattfinden, wobei auch auf den Zeitpunkt des Austrittes der aktiven Dienstleistung überhaupt Bedacht zu nehmen ist. Als Belohnung für vorzügliches Verhalten vor dem Feinde kann die Ernennung jederzeit erfolgen. Nach den gleichen Grundsätzen ist die Beförderung der Kadetten in der Reserve zu Fähnrichen in der Reserve vorzunehmen.

Das Recht der Ernennung steht den Kommandanten der Truppenkörper (Abteilungen, Formationen) zu, sofern sie Stabsoffiziere sind, sonst aber jenem nächsten vorgelegten Stabsoffizier oder General, der das Befehlgebungsrecht über den betreffenden Truppenteil (die Formation) dauernd ausübt.

Einjährig-Freiwillige (ehemalige Einjährig-Freiwillige) und Kriegsfreiwillige, die den Nachweis der theoretischen (praktischen) Befähigung zum Reserveoffizier nicht erbracht haben, können nur bei Erfüllung der in den Zirkularverordnungen Präf.-Nr. 13.070 und Präf.-Nr. 14.741/14 aufgestellten Bedingungen (vorzügliches Verhalten vor dem Feinde) zu Kadetten in der Reserve ernannt werden; wurde ihnen seinerzeit die außerdienstliche Eignung zum Offizier abgesprochen, so darf die Ernennung nur stattfinden, wenn ihnen das Offizierskorps auf Grund des früheren Verhaltens diese Eignung zuerkennt.

Reserve- (Erfahreserve-) Unteroffiziere mit voller wissenschaftlicher Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen kommen — die außerdienstliche Eignung zum Offizier vorausgesetzt, wobei auch die zivile Stellung zu berücksichtigen ist — für die Ernennung zu Kadetten in der Reserve bloß dann in Betracht, wenn sie für ihr Verhalten vor dem Feinde mit einer Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet worden sind.

Ueber die noch vor ihrer Ernennung zum Kadetten (Fähnrich) in der Reserve krank oder verwundet aus dem Felde in das Hinterland zurückgeführten Kadettaspiranten (Kadetten in der Reserve) hat das Kommando im Felde dem Erfahkörper einen Bericht über das Verhalten des Betroffenen zuzusenden; nach Abgabe dieses Berichtes ist die Ernennung zum Kadetten (Fähnrich) in der Reserve vom Erfahkörper durchzuführen (zu veranlassen).

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens berechtigten Landsturmpflichtigen, die ihrer Stellungspflicht genügt haben, hinsichtlich ihrer Ernennung zu Landsturmkadetten (Fähnrichen) Anwendung; zu Kadetten in der Reserve dürfen diese Landsturmmänner nicht ernannt werden.

Auf die für eine Offiziersstelle im Landsturm Designierten, dann auf die Personen, deren Ernennung zu Landsturmkadetten (Fähnrichen) sich der k. u. Landesverteidigungsminister vorbehalten hat, finden die Befehle dieses Erlasses keine Anwendung.

Die Befehle über die Ernennung der nicht im Frontdienst stehenden Einjährig-Freiwilligen sind in den früheren Zirkularverordnungen (Sanitätskadetten, Pharmazeutkadetten, militärärztliche Praktikanten und Veterinärkadetten) enthalten.